

1970	Ausgegeben zu Bonn am 18. Juli 1970	Nr. 68
Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 70	Zweites Gesetz zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (2. Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetz — 2. UAG) Bundesgesetzbl. III 621-1	1093
13. 7. 70	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland	1095
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 35 und Nr. 36	1096

Zweites Gesetz zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (2. Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetz — 2. UAG)

Vom 15. Juli 1970

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1909) wird wie folgt geändert:

1. In § 267 Abs. 1 wird ersetzt

- a) in Satz 1 die Zahl „205“ durch die Zahl „235“,
- b) in Satz 2 die Zahl „135“ durch die Zahl „155“ und
die Zahl „70“ durch die Zahl „80“.

2. In § 269 wird ersetzt

- a) in Absatz 1 die Zahl „205“ durch die Zahl „235“,
- b) in Satz 2 die Zahl „135“ durch die Zahl „155“ und
die Zahl „70“ durch die Zahl „80“.

3. In § 269 a wird ersetzt

- a) in Absatz 2
die Zahl „40“ durch die Zahl „55“,
die Zahl „55“ durch die Zahl „70“,
die Zahl „70“ durch die Zahl „85“,

die Zahl „80“ durch die Zahl „95“,
die Zahl „90“ durch die Zahl „105“ und
die Zahl „100“ durch die Zahl „115“,

b) in Absatz 3

die Zahl „20“ durch die Zahl „30“,
die Zahl „25“ durch die Zahl „35“,
die Zahl „30“ durch die Zahl „40“,
die Zahl „35“ durch die Zahl „45“,
die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ und
die Zahl „50“ durch die Zahl „60“.

4. In § 274 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz wird die Zahl „170“ ersetzt durch die Zahl „210“.

5. In § 275 Abs. 1 wird die Zahl „110“ ersetzt durch die Zahl „130“.

6. In § 276 Abs. 4 wird ersetzt

- a) in Satz 1
die Zahl „65“ durch die Zahl „75“,
die Zahl „50“ durch die Zahl „55“ und
die Zahl „30“ durch die Zahl „35“,
- b) in Satz 5 die Zahl „81“ durch die Zahl „93“.

7. In § 279 Abs. 1 wird ersetzt

die Zahl „450“ durch die Zahl „520“,
die Zahl „200“ durch die Zahl „230“,

die Zahl „76“ durch die Zahl „88“,
die Zahl „170“ durch die Zahl „195“,
die Zahl „650“ durch die Zahl „750“,
die Zahl „270“ durch die Zahl „310“,
die Zahl „250“ durch die Zahl „285“ und
die Zahl „121“ durch die Zahl „139“.

8. In § 292 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 wird jeweils die Zahl „81“ ersetzt durch die Zahl „93“.

§ 2

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Juli 1970

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Röder

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Der Bundesminister des Innern
Genscher

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen
im Inland**

Vom 13. Juli 1970

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes vom 8. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 253), geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 339), und des § 22 des Bundesreisekostengesetzes vom 20. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 133), geändert durch die Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1414), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 808), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland vom

23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1415), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Beamter, der täglich an den Wohnort zurückkehrt, erhält Fahrkostenersatz, Wegstreckenschädigung oder Mitnahmeentschädigung wie bei Dienstreisen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 25 des Bundesumzugskostengesetzes und § 26 des Bundesreisekostengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1970 in Kraft. Auf Antrag kann schon ab 1. Juni 1969 danach verfahren werden.

Bonn, den 13. Juli 1970

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 35, ausgegeben am 11. Juli 1970

Tag	Inhalt	Seite
9.7.70	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an der Autostraße von Venlo nach Viersen	713

Nr. 36, ausgegeben am 16. Juli 1970

10.7.70	Gesetz zu dem Revisionsprotokoll vom 9. Juni 1969 zu dem am 21. Juli 1959 in Paris unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechts-hilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbe-steuern und der Grundsteuern	717
10.7.70	Gesetz zu dem Abkommen vom 17. September 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutsch-land und der Italienischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern bei den Unternehmungen der Luftfahrt	723
10.7.70	Gesetz zu dem Vertrag vom 4. Juli 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburg-weier/Lauterburg	726

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.